

AZ: 70.1.04

**Drucksache Nr.: 0654/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	16.11.2010	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.11.2010	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	30.11.2010	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister/Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Neufassung der Abwassersatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung**

**A n t r a g :**

1. Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2011 2,07 EUR je cbm Frischwasserverbrauch.
2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2011 0,61 EUR je qm einleitender Grundstücksfläche und Jahr.
3. Der Einführung von Gebühren für die Entleerung und Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ab dem 01.01.2011 wird zugestimmt.
4. Die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Abwassersatzung) wird beschlossen (Anlage 3).
5. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster (Beitrags- und Gebührensatzung) wird beschlossen (Anlage 4).

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Begründung

## **Begründung:**

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
1.	Schmutzwasserbeseitigung	3
2.	Niederschlagswasserbeseitigung	4
3.	Einführung von Gebühren für die Entleerung und Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	5
4.	Neufassung der Abwassersatzung	5
5.	Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung	6
<b>II.</b>	<b>Kalkulation der Schmutzwassergebühr ab 01.01.2011</b>	<b>7</b>
1.	Ermittlung des Gebührenbedarfs	7
2.	Gebührenbedarf und Gebührenmaßstab	7
3.	Gebührenberechnung	7
<b>III.</b>	<b>Kalkulation der Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2011</b>	<b>8</b>
1.	Ermittlung des Gebührenbedarfs	8
2.	Gebührenbedarf und Gebührenmaßstab	8
3.	Gebührenberechnung	8
<b>IV.</b>	<b>Ausblick</b>	<b>8</b>
<b>Anlage 1:</b>	<b>Kostenentwicklung 2008 bis 2010</b>	
<b>Anlage 2:</b>	<b>Kostenentwicklung 2011 bis 2013</b>	
<b>Anlage 3:</b>	<b>Neufassung der Abwassersatzung</b>	
<b>Anlage 4:</b>	<b>Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung</b>	

## **I. Zusammenfassung**

- Der Kostendeckungsgrad der Gebührenhaushalte der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2008 bis 2010 wurde ermittelt anhand der beschlossenen Betriebsabrechnungen für das Jahr 2008 (Drucksachen Nr. 0361 und Nr. 0362/2008/DS), der vorläufigen Betriebsabrechnungen für 2009 sowie der prognostizierten Betriebsergebnisse für das Jahr 2010.
- In der Kalkulationsperiode ergeben sich Mehraufwendungen gegenüber den kalkulierten Kosten im Bereich der Unterhaltung des Entwässerungssystems in Höhe von ca. 733.000 EUR. Die auch im städtischen Kanalsystem durchzuführenden Dichtheitsprüfungen und eventuell nachfolgend notwendige Sanierungsmaßnahmen ergeben für 2008 rd. + 52.000 EUR, für 2009 rd. + 241.000 EUR und für 2010 rd. + 440.000 EUR. Investiv wirksame Sanierungsmaßnahmen führten zu Steigerungen der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) in 2009 um rd. 190.000 EUR.

### **1. Schmutzwasserbeseitigung**

- Die für 2008 bis 2010 kalkulierten Kosten für die Ablesung und Bescheiderstellung durch die SWN wurden um insgesamt + 166.000 EUR (+ 26 %) überschritten, davon allein 112.000 EUR in 2010. Die Kostensteigerungen der Jahre 2008 und 2009 sind begründet in einer entsprechend vertraglich vereinbarten Preisanpassungsklausel. Die Steigerung im Jahr 2010 hingegen beruht auf einer Neukalkulation des von der Stadt zu zahlenden Entgelts durch die SWN und ist aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen nicht kurzfristig beeinflussbar.
- Aus einzelvertraglichen Vereinbarungen erzielt die Abwasserbeseitigung Erlöse, die in ihrer Höhe zum Teil die durch die erbrachten Leistungen entstehenden Kosten übersteigen. Aufgrund einer höchstrichterlichen Prüfung unserer bestehenden Systematik der Gebührenkalkulation sind jene Erlöse aus Leistungen an Dritte im Rahmen der Gebührenkalkulation nur in Höhe der Kosten zu berücksichtigen, die durch die Leistungen an Dritte entstehen. Für die zurückliegende Kalkulationsperiode bedeutet dies im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation um insgesamt rd. 581.000 EUR geringere gebührenmindernde zu berücksichtigende Erlöse (2008: rd. 205.000 EUR, 2009 und 2010: jeweils rd. 188.000 EUR).
- Die Durchführung der Dichtheitsprüfung und die daraus entstehenden Sanierungsmaßnahmen des städtischen Kanalsystems führten zu höheren Kosten als ursprünglich kalkuliert (2008: rd. + 48.000 EUR, 2009: rd. + 156.000 EUR, 2010: rd. + 281.000 EUR).
- Für die Schmutzwasserbeseitigung wurde bis zum 31.12.2010 eine aufgelaufene Unterdeckung in Höhe von insgesamt 1.247.922 EUR ermittelt. Davon entfallen auf die o.g. Kostenabweichungen allein rd. 1.232.000 EUR.
- Die o.g. Mehraufwendungen bzw. Erlösminderungen bleiben auch in der kommenden Kalkulationsperiode bestehen, sodass die Abwasserbeseitigung sich insgesamt in den Jahren 2011 bis 2013 auf einem konstant höheren Kostenniveau bewegen wird als noch in den Jahren bis 2010.

- Die für Mitte 2012 geplante Inbetriebnahme der Klärschlammfäulung führt zu einer Erhöhung der kalkulatorischen Kosten um rd. 440.000 EUR pro Jahr. Dem gegenüber werden durch die Klärschlammfäulung Kostensenkungen in Höhe von rd. 540.000 EUR prognostiziert, davon im Bereich der Stromkosten ab 2013 300.000 EUR/a, der Kosten für Chemikalien 50.000 EUR/a und Klärschlamm Entsorgung 190.000 EUR/a.
- Die Berücksichtigung der Unterdeckungen aus Vorjahren sowie die prognostizierte Kostenentwicklung führen zu einer Erhöhung des Gebührensatzes für die Schmutzwasserbeseitigung von derzeit 1,78 EUR/m<sup>3</sup> auf 2,07 EUR/m<sup>3</sup> (+ 16,6%).

## **2. Niederschlagswasserbeseitigung**

- Durch die Ergebnisse der stadtweiten Erstinventur des Kanalsystems im Rahmen der Einführung des Neuen Rechnungswesens findet seit 2008 eine Berücksichtigung der tatsächlich erhaltenen Zuschüsse und Beiträge statt. Der nicht durch die Nutzer oder durch Zuschüsse finanzierte Anteil der Herstellungskosten ist kalkulatorisch zu verzinsen. Im Wesentlichen entstanden hierdurch in der abgelaufenen Kalkulationsperiode im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation höhere kalkulatorische Kosten in einer Gesamthöhe von 1,1 Mio. EUR (2008: rd. + 300.000 EUR, 2009: rd. + 420.000 EUR, 2010: rd. + 420.000 EUR).
- Die Durchführung der Dichtheitsprüfung und die daraus entstehenden Sanierungsmaßnahmen des städtischen Kanalsystems führten auch in der Niederschlagswasserbeseitigung zu höheren Kosten als ursprünglich kalkuliert (2008: rd. + 4.100 EUR, 2009: rd. + 85.000 EUR, 2010: rd. + 159.000 EUR).
- Schon im Jahr 2007 entstand aufgrund eines überdurchschnittlich hohen Zuflusses von Niederschlagswasser zum Klärwerk und somit überdurchschnittlicher Beteiligung der Niederschlagswasserbeseitigung an den Kosten des Klärwerks eine Unterdeckung in Höhe von rd. 546.000 EUR (s. Vorlage zur Betriebsabrechnung 2007, Drucksache Nr. 0060/2008/DS). Diese Unterdeckung wurde mit der o.g. Betriebsabrechnung im Jahr 2008 festgestellt und somit nicht in der vergangenen Kalkulationsperiode 2008 bis 2010 berücksichtigt. Sie wird mit der Kalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 ausgeglichen.
- Der Gebührenhaushalt der Niederschlagswasserbeseitigung weist zum 31.12.2010 eine aufgelaufene Unterdeckung in Höhe von 2.160.428 EUR aus. Davon entfallen auf die o.g. Kostenerhöhungen allein ca. 1.934.000 EUR. Diese Summe ist höher als der normale Gebührenbedarf für ein ganzes Kalenderjahr.
- Die Berücksichtigung der Unterdeckungen aus Vorjahren sowie die prognostizierte Kostenentwicklung führen zu einer Erhöhung des Gebührensatzes für die Niederschlagswasserbeseitigung von derzeit 0,33 EUR/m<sup>2</sup>/a auf 0,61 EUR/m<sup>2</sup>/a (+ 86%).

### **3. Einführung von Gebühren für die Entleerung und Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- Die Stadt Neumünster betreibt das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers als öffentliche Einrichtung im Rahmen Ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz sowie der Abwassersatzung der Stadt Neumünster. Hierfür wurden in der Vergangenheit keine Gebühren erhoben. Die Abrechnung erfolgte durch Rechnungsstellung aufgrund der jeweils gültigen Entgeltordnung des Technischen Betriebszentrums direkt mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder über ein direkt durch die Bürger/innen beauftragtes Abfuhrunternehmen.
- Eine Prüfung durch die Rechtsabteilung hat ergeben, dass für diese Leistungen jedoch Gebühren erhoben werden müssen, da nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren zu erheben sind, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient. Das Ergebnis dieser Prüfung wird durch die Neufassung der Abwassersatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung umgesetzt (s. Pkte. I.4. und I.5. sowie Anlagen 3 und 4).
- Die Gebühr beträgt je Abfuhr pauschal 100,00 EUR. Sie basiert auf den Stundensätzen der derzeit gültigen „Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster vom 14.12.2009“ für den Einsatz eines Arbeiters (27,00 EUR/h), eines Facharbeiters (31,00 EUR/h) und eines Schlammsaugewagens (42,00 EUR/h). Für eine Abfuhr wird mit einer Einsatzzeit von einer Stunde kalkuliert. Zusätzlich werden entsprechend der Entgeltordnung für einen Kubikmeter Abwasser 2,50 EUR und für einen Kubikmeter Schlamm 15,00 EUR veranschlagt. Für eine erfolglose Abfuhr wird eine Gebühr in Höhe von pauschal 50,00 EUR erhoben, die sich aus einem halbstündigen Einsatz eines Arbeiters, eines Facharbeiters und eines Schlammsaugewagens ergibt.
- Mit dieser neuen Gebührenregelung wird die öffentliche Einrichtung zur Abfuhr aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben geringfügig günstiger als der derzeit im Stadtgebiet übliche Marktpreis (1 m<sup>3</sup> Schlamm durch TBZ: 115,00 EUR; durch einen im Stadtgebiet derzeit tätigen privaten Dritten: 119,00 EUR (inkl. MwSt.)). Für die betroffenen Grundstückseigentümer entsteht durch diese neue Regelung also keine finanzielle Mehrbelastung.

### **4. Neufassung der Abwassersatzung**

- In § 12 Abs. 1 wurde die Formulierung „beim Fachdienst Bauen und Umwelt – Abteilung Bauaufsicht – der Stadt Neumünster“ eingefügt und somit die mit Organisationsverordnung vom 14.07.2010 veränderte Organisationsstruktur berücksichtigt.
- In § 21 Absatz 4 wurde der Verweis auf das Landeswassergesetz von § 31 auf § 30 korrigiert.

- In § 24 Absatz 2 wurde der Gebührentatbestand für die Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben aufgenommen.
- Die bislang in § 25 enthaltene Formulierung „die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind (§ 5 Abs. 4)“ war fehlerhaft und führte dazu, dass für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle keine Rechtsgrundlage für eine Kostenerstattungsforderung vorhanden war, weil gerade auch zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle nach der Abwassersatzung (§ 5 Abs. 4) Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind. Die Neufassung des § 25 heilt diesen Fehler.
- Die Anlage 1 zur Abwassersatzung wurde aktualisiert; zwischenzeitlich an den öffentlichen Kanal angeschlossene Grundstücke wurden aus der Anlage gestrichen; für zwei Grundstücke wurde der Bestandsschutz bis 2011 bzw. 2015 verlängert.
- Die gesamte Satzung wurde durch redaktionelle Korrekturen an Gesetzesänderungen, organisatorische Veränderungen und Änderungen von Begrifflichkeiten angepasst.

## **5. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung**

- In § 1 Abs. 2 wurde unter Buchstabe c) der Gebührentatbestand für die Entleerungs- und Entschlammungsgebühr eingefügt.
- In § 5 Absatz 1 wurde der neu kalkulierte Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr eingefügt.
- § 6 wurde neu eingefügt und enthält die einzelnen Sätze der Entleerungs- und Entschlammungsgebühr.
- In § 7 Absatz 1 wurde der neu kalkulierte Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr eingefügt.
- § 9 wurde ergänzt um eine Regelung bezüglich der Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei der Entleerung oder Entschlammung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Sammelgrube.
- § 12 wurde neu eingefügt und regelt die Veranlagung und Fälligkeit der Entleerungs- und Entschlammungsgebühren.
- In § 14 Absatz 1 Buchstabe g) wurden die Bezeichnungen „Stadtplanung und -entwicklung“ und „Bauen und Umwelt“ eingefügt und somit die mit Organisationsverordnung vom 14.07.2010 veränderte Organisationsstruktur berücksichtigt.

## II. Kalkulation der Schmutzwassergebühr ab 01.01.2011

### 1. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gebührenbedarf	2011	2012	2013
Personal-, Sach- u. kalk. Kosten	8.876.620	9.010.780	8.823.009
abzügl. Nebenerträge	221.879	221.879	221.879
zuzügl. Unterdeckung aus Vorjahren (2008 bis 2010)	415.974	415.974	415.974
<b>Gebührenbedarf gesamt</b>	<b>9.070.715</b>	<b>9.204.875</b>	<b>9.017.104</b>

### 2. Gebührenbedarf und Gebührenmaßstab

Zeitraum	Gebührenbedarf in €	Gebührenmaßstab in m <sup>3</sup>
2011	9.070.715	4.385.000
2012	9.204.875	4.385.000
2013	9.017.104	4.385.000
<b>Gesamt</b>	<b>27.292.694</b>	<b>13.155.000</b>

Der Gebührenmaßstab für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr ist der jährliche Frischwasserverbrauch. Für die Kalkulationsperiode 2008 bis 2010 wurde der Mittelwert der Jahre 1998 bis 2007 in Höhe von 4.600.000 m<sup>3</sup> zu Grunde gelegt. Zwischenzeitlich ist jedoch absehbar, dass der Frischwasserverbrauch zukünftig niedriger angesetzt werden muss (z.B. durch verändertes Verbrauchsverhalten der Bürger/innen, Rückgang der Einwohnerzahl). Für den Kalkulationszeitraum 2011 bis 2013 wird deshalb ein Frischwasserverbrauch von 4.385.000 m<sup>3</sup> pro Jahr veranschlagt, der sich aus dem Mittelwert der Jahre 2005 bis 2009 ergibt.

### 3. Gebührenberechnung

$$\frac{\text{Gebührenbedarf}}{\text{Gebührenmaßstab}} = \frac{27.292.694 \text{ Euro}}{13.155.000 \text{ m}^3} = \underline{\underline{2,07 \text{ Euro/m}^3}}$$

### III. Kalkulation der Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2011

#### 1. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Gebührenbedarf	2011	2012	2013
Personal-, Sach- u. kalk. Kosten	1.477.952	1.519.910	1.562.078
zuzügl. Unterdeckung aus Vorjahren (2007 bis 2010)	720.142	720.143	720.143
<b>Gebührenbedarf gesamt</b>	<b>2.198.094</b>	<b>2.240.053</b>	<b>2.282.221</b>

#### 2. Gebührenbedarf und Gebührenmaßstab

Zeitraum	Gebührenbedarf in €	Gebührenmaßstab in m <sup>2</sup>
2011	2.198.094	3.644.000
2012	2.240.053	3.644.000
2013	2.282.221	3.644.000
<b>Gesamt</b>	<b>6.720.368</b>	<b>10.932.000</b>

#### 3. Gebührenberechnung

$$\frac{\text{Gebührenbedarf}}{\text{Gebührenmaßstab}} = \frac{6.720.368 \text{ Euro}}{10.932.000 \text{ m}^2} = \underline{\underline{0,61 \text{ Euro/m}^2\text{/a}}}$$

Der Anteil für die Unterdeckung aus Vorjahren beträgt in diesem Gebührensatz allein 0,20 EUR/m<sup>2</sup>/a.

### IV. Ausblick

Ursache für die Erhöhung des Gebührenbedarfs sind die folgenden Kosten- und Erlösentwicklungen:

- Kosten für die Unterhaltung des Entwässerungsnetzes (insbesondere für Dichtheitsprüfungen)
- kalkulatorische Kosten (durch investive Maßnahmen im Rahmen der Dichtheitsprüfungen des städtischen Kanalsystems sowie durch die erstmalige Berücksichtigung der tatsächlich erhaltenen Beiträge und Zuschüsse für die Niederschlagswasserkanalisation; s. Pkt. I.2.)
- geringere Berücksichtigung der Erlöse aus der Abwasserübernahme aus Umlandgemeinden (s. Pkt. I.1.)

- Kostenerstattung an die SWN für Zählerablesungen und Bescheiderstellung

Diese durch das Technische Betriebszentrum nur bedingt beeinflussbaren Kostenveränderungen führen dazu, dass sich der Gebührenbedarf der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in den kommenden Kalkulationsperioden auf einem insgesamt höheren Niveau bewegen wird als bislang. Die Inbetriebnahme der Klärschlammfaulung Mitte 2012 wird sich allerdings, wie unter Punkt I.1. erläutert, ab Mitte 2012 dauerhaft kostenmindernd auswirken.

In der Kalkulationsperiode 2011 bis 2013 werden die in Vorjahren entstandenen Unterdeckungen ausgeglichen. Lässt man diese Unterdeckungen sowie die Verringerung des jährlichen Frischwasserverbrauchs bei der Neukalkulation unberücksichtigt, so ergäben sich Gebührensätze in Höhe von 1,89 EUR/m<sup>3</sup> bzw. 0,42 EUR/m<sup>2</sup>/a. Nach Ausgleich der Unterdeckungen erwarten wir deshalb ab dem Jahr 2014 wieder geringere Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, die sich in ihrer Höhe zwischen den bislang geltenden Gebührensätzen von 1,78 EUR/m<sup>3</sup> bzw. 0,33 EUR/m<sup>2</sup>/a und den mit dieser Vorlage neu kalkulierten Gebührensätzen in Höhe von 2,07 EUR/m<sup>3</sup> bzw. 0,61 EUR/m<sup>2</sup>/a bewegen.

Neumünster, den

i.A.

---

Dr. Olaf Tauras  
(Oberbürgermeister)

---

Oliver Dörflinger  
(Stadtrat)

- Anlage 1: Kostenentwicklung 2008 bis 2010  
Anlage 2: Kostenentwicklung 2011 bis 2013  
Anlage 3: Neufassung der Abwassersatzung  
Anlage 4: Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung